

NW_GERICHTE BAS 23 4 vom 12. April 2023

NW Gerichte, 2023-04-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_BAS 23 4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_BAS_23_4)

FR: NW_GERICHTE BAS 23 4 du 12 avril 2023

IT: NW_GERICHTE BAS 23 4 del 12 aprile 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO). Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerungen sind an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft stellt in ihrer Beschwerdeantwort die Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung in Frage. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 hat sie das Ersuchen des Beschwerdeführers um Akteneinsicht und Teilnahme vom 12. Dezember 2022 abschlägig beurteilt (STA-act. 4.38, 4.44). Den vorliegenden Akten kann jedoch nicht entnommen werden, wann das Schreiben der Schweizerischen Post übergeben und dem Beschwerdeführer rechtsgenügend zugestellt worden ist. Die Beweislast für diese Zustellung und damit für den Beginn

des Fristenlaufs liegt bei der vorinstanzlichen Strafbehörde. Steht der genaue Beginn nicht fest, so darf die daraus resultierende Unsicherheit nicht zu Ungunsten des Beschwerdeführers ausgelegt werden; vielmehr muss im Zweifelsfall (mithin auch im vorliegenden Fall) angenommen werden, die Beschwerde sei rechtzeitig erhoben worden (PATRICK GUIDON, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 4 zu Art. 396 StPO).

E. 1.2

Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft Nidwalden ist das Obergericht Nidwalden, Beschwerdeabteilung in Strafsachen (Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 29 GerG [NG 261. 1]), die in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 GerG). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ist somit gegeben. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Damit ist die Beschwerde ein umfassendes, d.h. ordentliches und vollkommenes Rechtsmittel. Die Beschwerdeinstanz verfügt über volle Kognition. Sie kann folglich ihre eigene, rechtlich begründete Ansicht an die Stelle derjenigen der vorinstanzlichen Strafbehörde setzen und die Beschwerde gutheissen, wenn ihr die erhobene Rüge begründet erscheint (PATRICK GUIDON, a.a.O., N. 15 zu Art. 393 StPO). Die beschwerdeführende Partei hat genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides sie anfecht (Art. 385 Abs. 1 lit. a StPO), welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (dortige lit. b) und welche Beweismittel sie anruft (dortige lit. c).

E. 2.1

Im Rahmen der Eintretensvoraussetzungen ist vorweg die Beschwerdelegitimation zu prüfen.

E. 2.2

Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 382 Abs. 1 StPO verlangt die Beschwerdebefugnis eine direkte persönliche Betroffenheit der rechtsuchenden Person in den eigenen rechtlich geschützten Interessen (BGE 143 IV 475 E. 2.9). Dies trifft auf die geschädigte Person im Sinn

7■10 von Art. 115 Abs. 1 StPO zu, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist. Als durch die Straftat unmittelbar verletzt gilt diejenige Person, die Trägerin des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (BGE 143 IV 77 E. 2.2; 141 IV 380 E. 2.2). Bei Straftaten gegen das Vermögen gilt der Inhaber des Vermögens als geschädigte Person. Wer durch die Straftat nur deshalb wirtschaftlich beeinträchtigt ist, weil er in einer besonderen Beziehung zum Träger des verletzten Rechtsguts steht, also lediglich einen Reflexschaden erlitten hat, ist nicht unmittelbar in seinen Rechten verletzt (Urteil des BGer 1B_65/2018 vom 5. Oktober 2018 E. 2.2). Wird eine juristische Person durch ein Vermögensdelikt geschädigt, ist allein sie unmittelbar verletzt. Lediglich mittelbar verletzt sind dagegen die Aktionäre einer Aktiengesellschaft, die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Gläubiger dieser Gesellschaften; sie gelten nicht als geschädigte Personen im Sinn von Art. 115 Abs. 1 StPO (BGE 141 IV 380 E. 2.3.3; 140 IV 155 E. 3.3.1).

E. 2.3

Die B.____ GmbH – vertreten durch den Beschwerdeführer – hat mit Schreiben vom 1. Mai, 16. Mai und 7. Juni 2022 diverse Vermögensdelikte zur Anzeige gebracht. Dabei wird im Wesentlichen geltend gemacht, die B.____ GmbH habe durch illegale Transaktionen der Beanzeigten Vermögensschäden erlitten. Wird eine juristische Person im Vermögen geschädigt, gilt nach der Rechtsprechung allein sie als unmittelbar verletzt. Als mögliche Geschädigte kommt deshalb einzig die B.____ GmbH in Frage. Hingegen kommt der Beschwerdeführer als Gesellschafter und Geschäftsführer der B.____ GmbH lediglich als Reflexgeschädigter in Betracht, weshalb er nicht zur Beschwerde in eigenem Namen legitimiert ist und darauf nicht eingetreten werden kann.

E. 3.1

Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, müsste diese, wie sich sogleich zeigen wird, abgewiesen werden.

8■10

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen die Verweigerung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft. Zudem macht er geltend, die Staatsanwaltschaft habe bewusst die Teilnahme-rechte der Privatklägerin eingeschränkt. Der Beschwerdeführer beantragt die vollständige Akteneinsicht betreffend die Strafanzeigen vom 1. Mai, 16. Mai und 7. Juni 2022.

E. 3.3

Die Parteien können spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen (Art. 101 Abs. 1 StPO). Die StPO gibt nicht an, ob nach der ersten Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft ein absoluter Anspruch auf Akteneinsicht besteht. Der Wortlaut von Art. 101 Abs. 1 StPO bestimmt, dass die Akten «spätestens nach der Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der Hauptbeweise durch die Staatsanwaltschaft» eingesehen werden können. Diese Formulierung räumt der Staatsanwaltschaft einen gewissen Ermessensspielraum ein (LAURENT MOREILLON/AUDE PAREIN-REYMOND, in: Moreillon/Parein-Reymond [Hrsg.], *Petit commentaire Code de procédure pénale*, 2. Aufl. 2016, N. 11 zu Art. 101 StPO). Da es sich nach dem Wortlaut von Art. 101 Abs. 1 StPO bei der ersten Einvernahme um eine solche durch die Staatsanwaltschaft handelt, besteht im selbstständigen polizeilichen Ermittlungsverfahren kein Akteneinsichtsrecht (MARKUS SCHMUTZ, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], *Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung*, 2. Aufl. 2014, N. 14 zu Art. 101 StPO; vgl. LAURENT MOREIL- LON/AUDE PAREIN-REYMOND, a.a.O., N. 11 zu Art. 101 StPO). Die in Art. 306 – 307 StPO ge- regelte Ermittlungstätigkeit kann als selbstständiges Ermittlungsverfahren bezeichnet werden. Aktenüberweisungen an die Polizei gemäss Art. 309 Abs. 2 führen ebenfalls zur Eröffnung eines selbstständigen Ermittlungsverfahrens nach Massgabe von Art. 306 StPO (BEAT RHY- NER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], *Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugend- strafprozessordnung*, 2. Aufl. 2014, N. 11 zu Art. 306 StPO). Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen (Art. 147 Abs. 1 StPO). Kein Anspruch auf Parteiöffentlichkeit besteht im polizeilichen Ermittlungsverfahren, soweit es sich um selbstständige Ermittlungen nach Art. 306 f. handelt (BGE 143 IV 397 E. 3.3.2; DORRIT SCHLEIMINGER METTLER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], *Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung*, 2. Aufl. 2014, N. 7a zu Art. 147 StPO).

9■10

E. 3.4

Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft noch keine Untersuchung eröffnet. Vielmehr wurde die Polizei vor Eröffnung einer Untersuchung mit der Durchführung ergänzender Ermittlungen im Sinne von Art. 309 Abs. 2 StPO beauftragt (STA-act. 4.1, 4.2, 4.27). Damit läuft ein selbstän- diges polizeiliches Ermittlungsverfahren, in dem weder ein Teilnahme- noch ein Aktenein- sichtsrecht der Privatklägerin besteht. Zudem hat die erste Einvernahme der Beschuldigten laut Aktenstand vom 28. Februar 2023 noch nicht stattgefunden, weshalb die Staatsanwalt- schaft hinsichtlich Gewährung der Akteneinsicht ohnehin über ein gewisses Ermessen verfügt. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft ist somit nicht zu beanstanden. Aufgrund des Gesagten kann keine Akteneinsicht gewährt werden. Eine Replik des Beschwerdeführers erübrigt sich unter diesen Umständen, weshalb die beantragte Fristerstreckung hinfällig wird.

E. 3.5

Im Ergebnis kann auf die Beschwerde mangels Legitimation nicht eingetreten werden. Selbst wenn darauf einzutreten wäre, erwiese sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig, wes- halb die Beschwerde abgewiesen werden müsste.

E. 4.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da im vorliegenden Fall auf die Beschwerde nicht eingetreten wird, gehen die Kosten zu Lasten des Beschwerdeführers.

E. 4.2

Die Entscheidgebür vor Obergericht als Beschwerdeinstanz betrügt Fr. 200.– bis Fr. 3'000.– (Art. 11 Ziff. 2 PKoG [NG 261.2]), wird im vorliegenden Fall ermessensweise (Art. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 PKoG) auf Fr. 400.– festgesetzt und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer auferlegt. Der Beschwerdeführer hat ausgangsgemäss kein Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 436 StPO e contrario).

10■10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.